

Regionalplan Südwestthüringen

2. Entwurf

für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG

Zweckdienliche Unterlage

**Unterlagen der
Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landes-
verwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschafts-
ämter Bad Salzungen und Hildburghausen sowie
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft**

- **Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Südwestthüringen für die Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen (Mai/Juni 2015) – Text**

Beschluss Nr.: 05/445/2026 vom 25.03.2026

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

**Regionale Planungsstelle Südwestthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl**

Telefon: (03 61) 57 331 5301

Fax: (03 61) 57 331 5302

E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

<https://regionalplanung.thueringen.de/suedwestthueringen>

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Südwestthüringen

für die Fortschreibung des Regionalplanes Südwestthüringen

Juni 2015



Arbeitsgemeinschaft:
Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460
Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
Landwirtschaftsamt Hildburghausen
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Landwirtschaft

Bundespolitische Ziele und Schwerpunkte

(Auszug aus dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2015)

TEIL A Herausforderungen, Ziele und Perspektiven

1. Ziele der Agrarpolitik und der Politik für die ländlichen Räume

1.1 Agrarpolitisches Leitbild

(1) Das agrarpolitische Leitbild der Bundesregierung umfasst attraktive, lebenswerte und vitale ländliche Räume und eine nachhaltige, ökologisch verantwortbare, ökonomisch leistungsfähige und multifunktional ausgerichtete Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft. Landwirtschaftliche Familienbetriebe und Unternehmen mit bäuerlicher Wirtschaftsweise entsprechen diesem Leitbild in besonderer Weise. Sie sind für eine Entwicklung der ländlichen Regionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt von großer Bedeutung.

(2) Die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft erzeugt sichere, gesunde und bezahlbare Lebensmittel und leistet ihren Beitrag zur Sicherung der Welternährung. Sie trägt daneben zur Versorgung mit erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen bei.

1.2 Grundsätze der Agrarpolitik der Bundesregierung

(3) Die deutsche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft braucht angesichts der zukünftigen Herausforderungen und der steigenden gesellschaftlichen Anforderungen **verlässliche Rahmenbedingungen**.

(4) Die Agrarpolitik der Bundesregierung vermittelt zwischen den Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher, den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes und den ökonomischen Interessen der Landwirtschaft. Sie trägt zu einer besseren **Akzeptanz** der modernen, nachhaltigen Landwirtschaft und zur **Wertschätzung** der Landwirtschaft und ihrer Erzeugnisse und Leistungen bei.

(5) Die Bundesregierung führt den Weg der **Marktorientierung** der Agrar- und Ernährungswirtschaft fort und verzichtet auf dauerhafte Eingriffe in den Markt.

1.3 Agrarpolitische Ziele der Bundesregierung

(6) Die Bundesregierung strebt attraktive und **vitale ländliche Räume mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungsperspektiven** an. Dazu gehören:

- die Sicherung einer Grundversorgung mit Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen, die vom demografischen Wandel besonders betroffen sind,
- die Stärkung von Strukturen und Infrastruktur für die regionale Wertschöpfung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, und die Beschäftigung in den Regionen,
- die Mobilisierung der Kräfte in den ländlichen Räumen, die den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demografischen Wandel gestalten können.

(7) Ziel der Bundesregierung ist eine **leistungs- und wettbewerbsfähige Land- und Ernährungswirtschaft**. Diese gilt es dauerhaft zu stärken. Dazu gehören:

- ein funktionierender Wettbewerb innerhalb der Wertschöpfungskette und in der EU,

- eine agrarstrukturelle Entwicklung, die den gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft gerecht wird, das Eigentum als Grundlage des Wirtschaftens schützt und die Entwicklungschancen insbesondere von bäuerlichen Familienbetrieben wahrt,
- die sozialpolitische Begleitung des strukturellen Wandels in der Landwirtschaft,
- die Unterstützung der Marktorientierung der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft und ihrer Exportanstrengungen, u. a. durch eine partnerschaftliche Handelspolitik,
- Mittel und Instrumente auf EU-Ebene, die die Landwirtschaft gegen außergewöhnliche Marktrisiken absichern.

(8) Die Bundesregierung strebt eine **umwelt- und ressourcenschonende, dem Tierwohl verpflichtete Wirtschaftsweise** an. Moderne Landwirtschaft nutzt die Produktionsgrundlagen nachhaltig, indem sie umweltfreundlich, ressourcenschonend und effizient wirtschaftet und die Haltungsbedingungen der Nutztiere nach deren Bedürfnissen gestaltet. Sie pflegt eine vielfältige und artenreiche Kulturlandschaft. Dies flächendeckend zu verankern und zu ermöglichen, ist zentrales Anliegen der deutschen Agrarpolitik. Zu den Maßnahmen und Regelungen gehören:

- Umweltregelungen, die von Betrieben unterschiedlicher Größe und Struktur zu leisten sind,
- Rahmenbedingungen, die eine effiziente Landnutzung und Produktion ermöglichen,
- eine auf Innovationen und Marktorientierung basierende Bioökonomie, die die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und die Bereitstellung von Biomasse zur Energiegewinnung und als nachwachsende Rohstoffe umfasst,
- die Verbesserung der Haltungsbedingungen der in der Landwirtschaft gehaltenen Tiere im Lichte ethischer Aspekte und der Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher,
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an neue Anforderungen und Herausforderungen durch Forschung, Förderung, Information und durch angemessene Übergangsfristen.

(9) Ziel der Bundesregierung ist ein **Beitrag zur Sicherung der Welternährung** und die Bekämpfung von Hunger, Mangel- und Unterernährung. Sie unterstützt dabei die Vereinten Nationen und ihre Ziele für eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft weltweit. Dazu gehören:

- die Stärkung der Landwirtschaft und insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe als Kern nachhaltiger Nahrungsmittelproduktion durch internationale und bilaterale Zusammenarbeit,
- die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung aller für die Landwirtschaft und Aquakultur genutzten Ressourcen,
- die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, die Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten und der Prinzipien für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen,
- die Verringerung der Verluste wertvoller Agrarflächen,
- die Unterstützung der Liberalisierung des Agrarhandels und geregelter Handelsbedingungen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.

Landespolitische Ziele und Schwerpunkte der Landwirtschaft

Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014

(Auszug aus dem Bereich Landwirtschaft)

9 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

9.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist ein wichtiger und auch künftig unverzichtbarer Bestandteil der Thüringer Wirtschaftsstruktur. Sie ist ein Stabilitätsanker des ländlichen Raumes, sorgt als Produzentin hochwertiger Nahrungsmittel für Wertschöpfung und schafft Arbeitsplätze. Wir stehen für eine moderne Landwirtschaftspolitik, wollen nicht nur Wettbewerbsfähigkeit und Einkommen steigern bzw. stabilisieren, sondern die Lebensqualität im ländlichen Raum erhöhen, Umwelt- und Naturschutzziele einbeziehen und eine integrierte Entwicklungspolitik für die ländlichen Räume in den Fokus nehmen. Um die ökonomische Grundlage unserer landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern, setzen wir uns für den Ausbau von Wertschöpfungsketten und die Diversifizierung der betrieblichen Einkommen ein. Auch die Direktvermarktung und die ökologische Produktion sollen zur höheren Wertschöpfung in ländlichen Räumen wesentlich beitragen.

Wir werden dem anhaltenden Rückgang landwirtschaftlich genutzter/nutzbarer Flächen durch geeignete Maßnahmen entgegen wirken.

Auch künftig wird sich die Landesregierung gegen Benachteiligungen Thüringer Landwirtschaftsbetriebe bei der Ausgestaltung der Förderpolitik von Bund und Europäischer Union einsetzen.

Für die Fachkräftesicherung werden wir uns im Bereich der sogenannten Grünen Berufe einsetzen. Das gilt für die akademische, berufliche und verwaltungsinterne Ausbildung.

Ökologische und konventionelle Landwirtschaft stärken

In Thüringen werden ökologischer Landbau und konventionelle Landwirtschaft auf jeweils hohem qualitativem Niveau betrieben und tragen zur Wertschöpfung sowie zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei. Wir wollen künftig sowohl dem ökologischen Landbau als auch regionalen Kreisläufen einen höheren Stellenwert als bisher einräumen, um deren Anteile nachhaltig zu steigern. Dazu werden wir speziell, verlässlich und dauerhaft fördern und einen Ökoaktionsplan erarbeiten, um regionale Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen zu stärken. Sowohl der ökologische Landbau als auch die konventionelle Landwirtschaft haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung und müssen gleichermaßen den Erfordernissen von Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit Rechnung tragen. Angestrebt wird, bis 2020 eine Anbaufläche von mindestens zehn Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch zu bewirtschaften.

Die Parteien werden unter diesen Maßgaben die seit 2014 geltenden Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Dialog mit den Verbänden begleiten und sich gegebenenfalls für Anpassungen einsetzen.

Kofinanzierung der Förderprogramme / Keine Diskriminierung von Betriebsgrößen

Die notwendige Kofinanzierung der Programme der EU und des Bundes zur Stärkung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums werden wir sichern.

Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inhaltliche Endfassung – Stand: 20.11.14 (Korrekturen können für die Druckfassung noch erfolgen) Seite 71

Der Fördermitteleinsatz wird weiterhin den spezifischen Betriebsgrößen in der Thüringer Landwirtschaft Rechnung tragen.

Die Gründung kleinbäuerlicher Betriebe soll in geeigneter Weise unterstützt werden.

Landwirtschaftsförderung / KULAP

Landwirtschaftliche Betriebe sollen stärker als bisher die Möglichkeit erhalten, zusätzlich zu den klassischen Erträgen der Nahrungsmittel- und Energieproduktion auch Umwelt und Sozialleistungen zu erbringen, welche über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Hierzu soll das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) kurzfristig finanziell aufgewertet werden. Die dafür notwendigen Mittel werden insbesondere im Rahmen des ELER gewonnen. Die KULAP-Förderung wird dahingehend umgestellt, dass vorrangig Leistungen, die einen Mehrwert für die biologische Vielfalt, für die Umwelt und für den Tierschutz haben, gefördert werden.

Die Förderung benachteiligter Gebiete bleibt erhalten.

Tiergerechte Nutztierhaltung / Intensivtierhaltung

Die Thüringer Landwirtschaft braucht Produktions- und Tierhaltungsformen, die bestehende Ressourcen auf nachhaltige Weise nutzt und die ländlichen Räume nicht belastet. Nur Tier- und artgerechte Haltungsformen werden unterstützt.

Die Landesregierung unterstützt die weitere Entwicklung einer flächengebundenen, tiergerechten Tierzucht und -haltung. Damit werden stoffliche Kreisläufe in den Betrieben und Regionen gestärkt, eine tiergerechte und maßvolle Tierhaltung vorgebracht und Umwelt und Anwohner geschützt.

Den weiteren Zubau großer Intensivtierhaltungsanlagen wird die Koalition nicht unterstützen. Die Förderung von Stallbauvorhaben soll so ausgerichtet werden, dass die Einhaltung strenger Kriterien des Tierwohls sowie die Unterschreitung der Schwellenwerte nach dem BImSchG mit Zuschlägen versehen wird. Die Landesregierung setzt sich im Bund dafür ein, spezifische flächenbezogene Tierhöchstgrenzen für landwirtschaftliche Betriebe und Regionen zu entwickeln.

Die Koalition plant, eine Tierwohlstrategie in der Nutztierhaltung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Haltungsbedingungen sollen darauf ausgerichtet werden, die Tiergesundheit zu verbessern und den Antibiotika-Einsatz zu reduzieren. Unnötige Tiertransporte sollen vermieden sowie Qualzuchten beendet werden.

Die Kommunen sollen in der Anwendung planungsrechtliche Möglichkeiten zur angemessenen Steuerung von Intensivtierhaltungen besser unterstützt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung während des Planungs- und Genehmigungsverfahrens von Großmastanlagen ist zu verbessern. Zudem sollen Kriterien wie die ortsnahe Gülleverwertung eingeführt werden.

Um die Emissionen zu verringern, strebt die Koalition die Einführung eines Filtererlasses an und wird dabei die Erfahrungen anderer Bundesländer einbeziehen.

Bioprodukte / Erzeugergemeinschaften / Direktvermarktung / Gentechnik in der Landwirtschaft / Nachhaltigkeit

Wir wollen die Thüringer Landwirtschaft dabei unterstützen, die heimische Nachfrage nach Bioprodukten zu decken und dabei die gesamte Wertschöpfungskette einzubeziehen.

Thüringer Landwirtinnen und Landwirte und die Agrarwirtschaft sollen dabei unterstützt werden, die einschlägigen Schlachtverordnungen so umsetzen zu können, dass die regionale Schlachtung in Thüringen wieder ermöglicht wird.

Erzeugergemeinschaften und Bündelungsinitiativen, einschließlich genossenschaftlicher Organisationsformen, sollen gestärkt werden, um die Marktstellung der Landwirtinnen und Landwirte zu verbessern und faire Marktbedingungen zu unterstützen.

Die Rahmenbedingungen für die Direktvermarktung Thüringer Landwirtschaftsprodukte sind zu verbessern.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass in Thüringen kein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen genehmigt wird. Wir treten für die Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Regionen gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO) ein und streben den Vorsitz im Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen an. Bei Saatgut, Futter- und Lebensmitteln setzen sich die Parteien für die Vermeidung von Verunreinigung durch gentechnisch veränderte Organismen ein. Eine klare Kennzeichnung soll Verbraucherinnen und Verbraucher die Wahl ermöglichen.

Die Parteien streben gemeinsam mit anderen Ländern über den Bundesrat klare Haftungsregelungen bei Schäden durch den Anbau von GVO sowie eine Kennzeichnungspflicht für Tierprodukte an, die mit gentechnisch veränderten Stoffen gefüttert wurden. Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für eine bundesweit einheitliche Regelung zu nationalen Anbauverböten (opt-out) für in der EU zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen ein.

Leitbild und Ziele der Thüringer Agrarpolitik

(Auszug aus dem „Zukunftskatalog Thüringer Landwirtschaft 2020)

Leitbild: Die Landwirtschaft in Thüringen ist eine

- **vielfältig strukturierte,**

Die Agrarstruktur in Thüringen ist geprägt durch unternehmerisch geführte Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus in vielfältigen Größen, Rechts- und Betriebsformen sowie durch differenzierte Strukturen der Landnutzung.

- **marktorientierte,**

Die Thüringer Landwirtschaft orientiert sich vorrangig an regionalen Märkten, ohne die Potenziale überregionaler und internationaler Märkte aus den Augen zu verlieren. Sie ist an einer effizienten Ausrichtung von Produktion, Verarbeitung und Vermarktung, die einen Beitrag zu Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum leistet, zu erkennen. Der Nachfrage nach sicheren Lebensmitteln wird Rechnung getragen, und die Anforderungen an sichere und tiergerechte Produktionsverfahren werden erfüllt.

- **natur-, klima- und umweltverträgliche,**

Standortgerechte und ressourcensparende Produktionsverfahren tragen zur Verbesserung der Umwelleistungen der Landwirtschaft für Biodiversität, Gewässerqualität, zum Erhalt und zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zur Eingrenzung des Ausmaßes und der Wirkungen des Klimawandels sowie zu Landschaftspflege und Erhalt der Kulturlandschaft bei.

- **GVO-freie,**

Auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen wird verzichtet, bis die Risiken, die damit verbunden sein können, endgültig geklärt sind.

- **zukunftsfähige**

Die Generierung und Umsetzung von Innovationen, der gesteuerte Wissenstransfer in die Landwirtschaft sowie die Sicherung einer guten Ausbildung für Fach- und Führungskräfte gewährleisten die Zukunftsfähigkeit der Thüringer Landwirtschaft.

Landwirtschaft trägt zur Erzeugung hochwertiger und sicherer Lebensmittel aus Landwirtschaft und Gartenbau, Gartenbauprodukte, zur Erzeugung von Biomasse für die energetische und stoffliche Verwertung sowie zur Sicherstellung der Naturschutzziele bei.

Sie leistet einen zunehmend wichtigen Beitrag für die Entwicklung vitaler ländlicher Räume, den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt in Thüringen. Die zukünftige Entwicklung der Thüringer Landwirtschaft ist durch eine durch nachhaltiges Wirtschaften zu erreichende Steigerung der Wertschöpfung gekennzeichnet, die gleichzeitig das ökonomische, soziale und ökologische Ergebnis der Thüringer Landwirtschaft verbessert, im Einklang mit den Natur-, Umwelt-, Klima- und Tierschutzzielen steht und das Vertrauen der Verbraucher genießt.

Die Ziele der Thüringer Agrarpolitik für die Entwicklung der Thüringer Landwirtschaft bis zum Jahr 2020 sind:

1. Die Erhöhung der Wertschöpfung und der Erhalt bzw. der Ausbau der Beschäftigung in der Thüringer Landwirtschaft.
2. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Thüringer Landwirtschaft.

3. Die Verbesserung des Beitrags der Thüringer Landwirtschaft zu Natur-, Umwelt-, Klima- und Tierschutz.
4. Die Verbesserung der Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft.

Die Reihenfolge der Ziele stellt keineswegs eine Rangfolge oder Zielhierarchie dar. Um den latenten Konflikt zwischen Ziel 1 und Ziel 3 abzubauen, wird der Begriff „durch nachhaltiges Wirtschaften zu erreichende Steigerung der Wertschöpfung“ in den Zukunftskatalog aufgenommen. Das bedeutet, künftig mehr qualitativ hochwertige Lebensmittel und Biomasse zu erzeugen und dabei die natürlichen Ressourcen so effizient, aber auch schonend wie möglich zu nutzen sowie soziale, Tierschutz- und Umweltbelange zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Zukunftskatalogs werden die Handlungsfelder der zukünftigen Thüringer Agrarpolitik definiert sowie Lösungsansätze sowohl auf Seiten der Agrarpolitik als auch für den Berufsstand benannt. Kern der Lösungsansätze ist der Beitrag der Agrarpolitik zur Stärkung der Vitalität und Leistungskraft der Thüringer Landwirtschaft sowie des ländlichen Raums. Die Entwicklung von Landwirtschaft und ländlichem Raum sind dabei eng verwoben und bedingen sich wechselseitig: die Landwirtschaft profitiert von einem starken ländlichen Raum und umgekehrt. In Konsequenz aus den sich ändernden Zielen und Prioritäten der Europäischen Union für die Förderung des ländlichen Raums sowie aus den zukünftig zurückgehenden finanziellen Ressourcen ist eine Konzentration der Maßnahmen auf den Wissenstransfer, auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie auf die Erfüllung der Aufgaben im Umweltbereich, wie z. B. bei der Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, erforderlich. Förderungen sollen vorrangig dem Anschub von Entwicklungen und der Überbrückung von Anlaufphasen dienen. Inhalte und Umfang der Förderung stehen unter dem Vorbehalt der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit sowie der Verfügbarkeit der Mittel.

Landesplanerische Ziele und Grundsätze der Landwirtschaft im Freistaat Thüringen

(Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2025)

6.2 Land- und Forstwirtschaft

(Auszug Teil Landwirtschaft)

Leitvorstellung

1. Land- und Forstwirtschaft sollen für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen, gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen als wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlich strukturierten Raum prägende Wirtschaftszweige erhalten und entwickelt werden.
2. Land- und Forstwirtschaft sollen wichtige Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Klimaschutzes sowie zur Schaffung von Angeboten für Freizeit und Erholung leisten.
3. Die besondere Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung soll für Wertschöpfung und Arbeit in ländlich geprägten Räumen erhalten bleiben. Die vorhandenen Tierbestände sollen gesichert und unter Berücksichtigung der Naturkreisläufe regional ausgewogen gesteigert werden.
4. Im Rahmen der aktiven Kulturlandschaftsgestaltung und Kulturlandschaftspflege sollen naturbetonte Strukturelemente der Agrarräume erhalten bzw. wieder eingebracht werden.

Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen die räumlichen Voraussetzungen erhalten und geschaffen werden (siehe auch § 1 Abs. 3 Nr. 15 ThürLPIG).

Etwa die Hälfte der Thüringer Landesfläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die multifunktionale Landwirtschaft erfüllt dabei vielfältige Aufgaben, angefangen von der Erzeugung gesunder und hochwertiger Nahrungsmittel, über die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und biogener Energie bis hin zur Kulturlandschaftspflege und zu gezielten Leistungen im Naturschutz. Über die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung sowie die enge Verknüpfung mit Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs ist die Landwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in ganz Thüringen.

Die natürlichen Standortbedingungen wie Höhenlage, Niederschlag und mittlere Jahrestemperatur sind in Thüringen regional sehr differenziert. Gute Böden, d. h. Gunstlagen für den Ackerbau und für Spezialkulturen (z. B. Gemüsebau, Arznei- und Gewürzpflanzen), sind im Thüringer Becken und im Altenburger Land zu finden. In den wesentlichen Parametern verfügen der Landkreis Sonneberg, mit Ausnahme der Talauen des Sonneberger Unterlands, über die ungünstigsten und der Kreis Sömmerda über die günstigsten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion. Erhebliche Unterschiede existieren auch in der Relation zwischen Acker- und Grünland. Während auf den bevorzugten Ackerstandorten des Thüringer Beckens und im Altenburger Land etwa 4 % als Wiesen und Weiden genutzt werden, sind es im Thüringer Wald und der Rhön zwischen 50 und 100 %.

Die Thüringer Landwirtschaft verfügt bereits über eine hochproduktive Tierhaltung, allerdings ist ein langjähriger Trend des Rückgangs der Tierbestände zu beobachten. Gegenüber der Vorwendezeit wurden in der Thüringer Landwirtschaft die Tierbestände in etwa halbiert.

Bezogen auf die Fläche halten Thüringer Landwirte nur 62 % der Tiere gemessen am Bundesdurchschnitt. Selbst bei einer Erweiterung des Tierbestands ist in Thüringen eine optimale und umweltverträgliche Rückführung der organischen Dünger in den Stoffkreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden problemlos gewährleistet. Nur wettbewerbsfähige Unternehmen vor Ort können nachhaltig Arbeitsplätze schaffen und erhalten. Der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu, da über den Stoffkreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden die pflanzlichen Erzeugnisse von den Tieren veredelt werden. Die erzeugten tierischen Ausgangsprodukte werden dann zu Lebensmitteln weiterverarbeitet.

Immer modernere tier- und umweltgerechte Haltungsverfahren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bieten dabei die Möglichkeit sowohl steigenden ökologischen als auch ökonomischen Anforderungen gerecht zu werden. Erst über diese Stufe der tierischen Veredlung ist eine deutliche Erhöhung der Wertschöpfungstiefe in der Landwirtschaft möglich. Damit einher geht die Sicherung dringend benötigter Arbeitsplätze im ländlich geprägten Raum in Thüringen. Die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Notwendigkeit des Aufbaus moderner Stallanlagen ist dabei Voraussetzung, um die genannten Kreisläufe „Boden-Pflanze-Tier-Boden“ gestalten zu können. Heute kommt der Landwirtschaft darüber hinaus eine wachsende Rolle bei der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und deren stofflicher und energetischer Nutzung zu. Über Biogasanlagen wird zum Beispiel aus pflanzlichen Produkten und Gülle sowohl Strom als auch Wärme erzeugt. Dabei kann die Geruchsbelastung der in der Biogasanlage aufbereiteten Gülle deutlich verringert werden.

Erfordernisse der Raumordnung

6.2.1 G Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete **Böden sollen als Produktionsgrundlage** bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden.

6.2.2 G In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten **Freiraumbereichen Landwirtschaft** soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung zu 6.2.1 und 6.2.2

Landwirtschaft ist prägende wirtschaftliche Aktivität in Thüringen und unabdingbar an den Freiraum gebunden. Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Forstwirtschaft der bedeutendste Freiraumnutzer und erbringt in allen Teilräumen unverzichtbare Leistungen zur Stärkung und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlich geprägten Raums. Sie erbringt als Hauptakteur im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege unentbehrliche externe Leistungen für die Gesellschaft zur langfristigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit unseres Naturhaushalts.

Die Freiraumbereiche Landwirtschaft sind im Landesmaßstab gekennzeichnet einerseits durch Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen sowie durch einen überdurchschnittlichen Anteil der Landwirtschaft am gesamtwirtschaftlichen Ergebnis und eine im Landesmaßstab überdurchschnittliche Bedeutung der standortgebundenen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. In diesen Räumen sind Bewahrung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit vordringlich.

Grundlage für die Freiraumbereiche Landwirtschaft sind im Bereich landwirtschaftliche Bodennutzung Böden mit einer guten Nutzungseignung (Nutzungseignungsklasse 4 bis 7). Daneben wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Traditionelle strukturbestimmende Standorte von Dauerkulturen,
- regional bedeutsame traditionelle Anbaugelände von regional typischen Kulturen,
- Futterflächen in unmittelbarer Umgebung großer Rinderanlagen,
- Wechselflächen für den Vermehrungsanbau,
- Viehbestand,
- landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung,

- Anteil der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung an der gesamten Bruttowertschöpfung des Gebiets,
- geförderte immobile Investitionen (Investitionen),
- landwirtschaftliche Arbeitsplätze (Arbeitsplätze)
- Anteil landwirtschaftlicher Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze des Gebiets (Anteil Arbeitsplätze).

Bei den Freiraumbereichen Landwirtschaft handelt es sich nicht um gebietsscharfe Festlegungen im Widerspruch zu vorhandenen oder genehmigten Siedlungsflächen oder beabsichtigten flächenbezogenen Planungen, sondern um den räumlichen Ausdruck der Bedeutung der Landwirtschaft in Thüringen.

6.2.3 G Eine **Steigerung des Viehbestands** soll regional ausgewogen angestrebt werden.

Begründung zu 6.2.3

Der Viehbestand ist wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Optimierung regionaler Stoffflüsse und der regionalen Wertschöpfung in Thüringen. Die Tierbestände in Thüringen sind rückläufig und haben sich gegenüber der Vorwendezeit etwa halbiert. Dieser Trend hält nach wie vor an. Neben der Bedeutung für Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region und der Erreichung eines höheren Selbstversorgungsgrades mit tierischen Erzeugnissen aus heimischer Produktion hat die Tierhaltung, insbesondere für die regionalen Stoffkreisläufe, herausragende Bedeutung. Anfallende Wirtschaftsdünger, d. h. Fest- und Flüssigmist, stellen auf Grund ihres Nährstoffgehalts Wertstoffe dar, die bei Einhaltung der Auflagen des Fachrechts umweltverträglich verwertbar sind.

Neu errichtete Ställe ermöglichen verbesserte Arbeitsbedingungen für die Menschen und tier- und umweltgerechtere Verfahrenslösungen gegenüber alten Produktionsstätten. Neubauten von Stallanlagen genügen daher generell erhöhten Standortansprüchen.

Vorgaben für die Träger der Regionalplanung

6.2.4 V In den Regionalplänen sind innerhalb der Freiraumbereiche Landwirtschaft **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“** auszuweisen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ dürfen in den Entwicklungskorridoren nur dann ausgewiesen werden, sofern übergeordnete Belange dies erforderlich machen.

Begründung und Hinweise zur Umsetzung zu 6.2.4

Als Grundlage für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ sollen einerseits Böden mit einer guten Nutzungseignung sowie nachfolgende prägende Kriterien herangezogen werden:

- Traditionelle strukturbestimmende Standorte von Dauerkulturen,
- regional bedeutsame traditionelle Anbaugelände von regional typischen Kulturen,
- Futterflächen in unmittelbarer Umgebung großer Rinderanlagen,
- Wechselflächen für den Vermehrungsanbau,
- Viehbestand,
- landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung.

Um die vielfältigen Funktionen, welche die an die Bodennutzung zwingend gebundene landwirtschaftliche Urproduktion heute erfüllt, auch künftig erfüllen zu können, müssen auch in der Zukunft Gebiete in einem ausreichenden Flächenumfang landwirtschaftliche Produktion ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung von Handlungsspielräumen für wirtschaftliche Aktivitäten, die auf die Nutzung des Freiraums angewiesen sind, ist eine der zentralen Herausforderungen der Regionalplanung.

Bei den Entwicklungskorridoren handelt es sich um Räume entlang leistungsfähiger Verkehrsverbindungen mit einer besonderen Standortgunst (siehe 4.2).

6.2.5 V In den Regionalplänen können **Vorbehaltsgebiete „Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung“** für überörtlich bedeutsame Standorte der Tierhaltung ausgewiesen werden.

Begründung und Hinweise zur Umsetzung zu 6.2.5

Die Standorträume stellen eine sachliche Ergänzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ dar. In Anbetracht des in Thüringen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt geringen regionalen Viehbesatzes (Großviehbesatz pro 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche) und des daraus resultierenden geringen Anfalls an organischem Wirtschaftsdünger kommt der Steigerung der Besatzdichte in bestimmten Regionen durch neue Tierhaltungsanlagen – hier auch durch solche ohne explizite Flächenbindung – eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich der Sicherung einer ausgewogenen Nährstoffversorgung der Böden, der Verbesserung der Humusversorgung und damit des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit auch im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise in diesen Regionen zu.

Bei der Bestimmung der Suchräume für Anlagenstandorte sollen solche Gebiete ausgegrenzt werden, in denen aufgrund der vorherrschenden Nutzung (z. B. Wohngebiete) oder umweltspezifischer Gefährdungen (z. B. Überschwemmungsgebiete) keine Bebauung zulässig ist, wo die Wahrscheinlichkeit für umweltspezifische Konflikte erhöht ist (z. B. FFH-Gebiete und umliegende Schutzbereiche) oder wo spezifische örtliche Verhältnisse die Eignung als Anlagenstandort stark einschränken (z. B. Standorte ohne Straßenanbindung oder Standorte mit starker Hangneigung).

Der Stoffkreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden ist ein wichtiges Element zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. In der Gesamtbilanz darf die Förderung der Tierhaltung nicht zu einer Eutrophierung von Böden und Gewässern führen. Die Ausweisung von entsprechenden Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen darf insofern nicht zu einer Konzentration von Tierhaltungsanlagen führen, was neben einer stärkeren Gefahr für die Schutzgüter Boden und Wasser zu einer Belastung der Einwohner dieser Räume führen kann. Die Gesamtzahl der Tierplätze aller Tierhaltungsanlagen einer Region muss sich an der überbetrieblich betrachteten Aufnahmekapazität der Böden dieser Region orientieren. Für alle entsprechenden Planungen werden eine kontinuierliche und transparente Kommunikation mit der örtlichen Bevölkerung sowie eine langfristig verlässliche Sicherung der verträglichen Reststoffausbringung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig sein.

Methodik

Das Planungsinstrument sollte so gestaltet und entwickelt werden, dass die der Erstellung der Regionalpläne zu erzielenden Ergebnisse schlüssig dem Inhalt des LEP folgen können.

Der Ausweis von ehemals Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel - aktuelle Bezeichnung „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung“ - hat sich in der ersten Planungsperiode in den damaligen Regionalen Raumordnungsplänen bewährt und soll in qualitativ verbesserter Form auch bei der Änderung der Regionalpläne erfolgen.

Die gegenwärtigen Gebietsausweisungen tragen dem agrarpolitischen Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung einer flächendeckenden Landwirtschaft Rechnung und schließen ca. 35% der Landwirtschaftsfläche Thüringens in der Kategorie „Vorranggebiete Landwirtschaftlich Bodennutzung“ (VR LB) ein. Dieser Umfang soll bei der Änderung der Regionalpläne beibehalten werden (Richtgröße 35% Vorranggebiet im Landesmittel). Die Vorbehaltsgebiete sollten weitere bis zu 35% der LF umfassen.

Um eine angemessen starke Position der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägungen innerhalb der Regionalplanung vertreten zu können, muss eine qualitativ und quantitativ nachvollziehbare Begründung der landwirtschaftlichen Anregungen und Hinweise vorgelegt werden. Dies ist durch Anwendung einer entsprechenden Methode zu gewährleisten.

Aus den o. g. Gründen wurden im Jahr 2005 Landwirtschaftliche Fachbeiträge (LFB) für die Planungsregionen Mittel-, Nord-, Ost- und Südwestthüringen (MT, NT, OT und SWT) erarbeitet. Diese basieren auf einer einheitlichen Methode und auf Grundlage von wissenschaftlich und fachlich fundierten Grundlegendaten.

Für die geplanten Änderungen der Regionalpläne im Jahr 2015 wurden die vier Landwirtschaftlichen Fachbeiträge flächendeckend für Thüringen aktualisiert und werden als Landwirtschaftliche Fachbeiträge Mittel-, Nord-, Ost- und Südwestthüringen 2015 an die Regionalen Planungsstellen übergeben.

Über die Planungsinstrumente der Raumordnung hinaus können sie auch bei anderen Planungsverfahren, wie z. B. Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, in die verschiedenen Ebenen der Agrarverwaltung einbezogen sind, angewendet werden.

Umsetzung der Methode

Der Ausweis von Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Bodennutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen sichert die betreffenden Standorte in besonderer Weise. Nachfolgende Planungen müssen dies beachten. Entgegenstehende Nutzungsabsichten können im Einzelfall und aus wichtigen Gründen nur über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden.

Die Instrumente des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes für die landwirtschaftliche Bodennutzung sichern in erster Linie die planerische Grundlage der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig in einem Gebiet entsprechend ihrer Bedeutung im gesamtwirtschaftlichen Gefüge und der Ausstattung mit Produktionsfaktoren. Bestandssicherung konkreter Unternehmen ist hingegen kein Gegenstand der Raumordnung.

Die Aktualisierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte auf der Grundlage der Vorschläge Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung der Landwirtschaftlichen Fachbeiträge 2005.

Die dabei verwendete Methodik basiert mit einigen Abweichungen auf der Grundlage der Methodik der Landwirtschaftlichen Fachbeiträge 2005.

Als Grundlagendaten für die Herleitung der Vorschläge für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung wurden folgende Daten herangezogen:

- Digitale Grundkarte Landwirtschaft (DGK-LW)
- Nutzungseignungsklassen (NEK)
- Vorschläge zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung aus den Landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der vier Planungsregionen 2005
- Statistische Daten aus den Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik

Es wurde zuerst geprüft, ob die Vorschläge Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung 2005 noch landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, wurden herausgenommen.

Als weiterer Schritt wurden die „gesetzten Vorränge“ auf die Aktualität geprüft. Nach Vervollständigung dieser Flächen wurden die fehlenden Flächen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung aufgefüllt (35% Vorrang- und 35 % Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaftsfläche Thüringens mit einer Abwägungsreserve von jeweils ca. 5%).

Dabei wurden die im LEP vorgegebenen Kriterien:

- Traditionelle strukturbestimmende Standorte von Dauerkulturen,
- regional bedeutsame traditionelle Anbaugelände von regional typischen Kulturen,
- Futterflächen in unmittelbarer Umgebung großer Rinderanlagen,
- Wechselflächen für den Vermehrungsanbau,

nach Bedarf angewendet.

Die aktuellen Flächengrößen der Landwirtschaftsflächen in Thüringen (als 100%) basieren auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik, Stand 31.12.2013 veröffentlichten Zahlen.

Aus technischen und finanziellen Gründen war es den Landwirtschaftsbehörden nicht möglich, die Kriterien „Viehbestand“ und „landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung“ bei der Aktualisierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung anzuwenden. Die Anwendung dieser Daten bedarf eine separate Installation von speziellen Funktionen im GIS-Programm. Diese Installation hätte von externen IT-Spezialisten auf Grundlage von Lizenzen erfolgen müssen. Die knappe Fristsetzung der Abgabe der Anregungen und Hinweise der Landwirtschaft und der noch nicht beschlossene Landeshaushalt haben dazu geführt, dass diese zwei Kriterien bei der Aktualisierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung zunächst nicht berücksichtigt werden konnten.

Da Laut LEP Thüringen 2025 in den Entwicklungskorridoren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ nur dann ausgewiesen werden dürfen, sofern übergeordnete Belange dies erforderlich machen, wurden Kriterien aus Sicht der Landwirtschaft evaluiert, die den Verbleib dieser Gebiete innerhalb der Entwicklungskorridore begründen, wie z. B.:

- erhöhte Verluste von lw. Flächen durch andere Planungen wie z. B. BAB, Straßen, Industriegebiete (kumulative Wirkung)
- relative Vorzüglichkeit des Bodens

- gut ausgeprägte Agrarstruktur
- Tierproduktion (Anlagen und Futterflächen)
- „Öko“-Betriebe (Bewirtschaftungsgebiete)
- Anbaugebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung
- ortsgebundene Flächen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger (im Sinne des Stoffkreislaufes Boden-Pflanze-Tier-Boden)
- BGA – Biogasanlagen (Anlagen, Substratbereitstellungsfläche (NaWaRo), Nährstoff-(Gärrest-)Verwertungsfläche)

Diese Kriterien sind Bestandteil der den VR-, VB LB beigefügten Tabelle, die als Begründung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ gilt.

Für den rechentechnischen Ausweis von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurde ein GIS-Programm (QGIS) aufgeführt.

Weitere technische Angaben zu den einzelnen Datenquellen sind unter Metadaten verzeichnet.

Im Ergebnis stehen Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung für die Änderung des Regionalplanes, die nach einer wiederholbaren Verfahrensweise und mit exakter Begründung hergeleitet wurden.

Anregungen und Hinweise der Landwirtschaft zu den verbalen Zielen und Grundsätzen des Kapitels Landwirtschaft der z. Z. gültigen Regionalpläne sowie zu den Kapiteln der z. Z. gültigen Regionalpläne (Textteil), die durch die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur berührt werden können, sind ebenso Bestandteil des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages.

Die Landwirtschaftlichen Fachbeiträge Mittel-, Nord-, Ost- und Südwestthüringen 2015 wurden nach einer im Jahr 2005 entwickelten und 2015 modifizierten Methode von dem Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 460 in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena, der GIS- Koordinierungsstelle Hildburghausen und den örtlich zuständigen Landwirtschaftsämtern erstellt und dienen vor allem der Änderung der Regionalpläne in Thüringen.

Metadaten

Verwendete bzw. erstellte Daten:

Digitale Grundkarte Landwirtschaft (DGK-Lw)

- a) Stand der Daten (letzte Aktualisierung): März 2015
- b) Aktualisierungsrhythmus bzw. nächste vorgesehene Aktualisierung: jährlich
- c) technischer Ansprechpartner: GIS-Koordinierungsstelle der Thüringer Landwirtschaftsämter, Frau Just, Tel.: 03685/780240, E-Mail: gis.lwa-hbn@lwa.thueringen.de
- d) fachlicher Ansprechpartner: GIS-Koordinierungsstelle der Thüringer Landwirtschaftsämter, Frau Just, Tel.: 03685/780240, E-Mail: gis.lwa-hbn@lwa.thueringen.de
- e) Digitalisierungsmaßstab: 1:10.000
- f) Koordinatensystem: EPSG 25832: ETRS89 / UTM Zone 32N
- g) ggf. rechtliche Grundlagen:
- h) Definitionen: Für die Verwendung im Antragsverfahren des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) werden digitale Datenebenen benötigt, die mit der erforderlichen Genauigkeit die aktuelle Situation der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen. Die digitale Grundkarte Landwirtschaft (DGK-Lw) beinhaltet die

Informationen über die geographische Lage der Außengrenzen der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese sind als Feldblöcke (FB) ausgewiesen und deutschlandweit eindeutig durchnummeriert (Feldblockident - FBI). Sie besitzen weiterhin eine Feldblockgröße und eine Bodennutzungskategorie. Folgende Feldblocktypen gibt es: - Landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) - Landschaftselemente (LE) - Sondernutzungsflächen (SF) - Forstflächen (FF) Beihilfefähige Landschaftselemente (LE) werden auch in Form von Linien bzw. Punkten angelegt, wenn Feldblöcke des entsprechenden Geometrietyps vorhanden sind. Für die Herstellung werden (amtliche) Orthofotos der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung interpretiert.

- i) Besonderheiten:

Nutzungsseignungskarte (NEK)

- a) Stand der Daten (letzte Aktualisierung): 2004
- b) Aktualisierungsrhythmus bzw. nächste vorgesehene Aktualisierung: keine Aktualisierung vorgesehen
- c) technischer Ansprechpartner: TLL, Frau Plogsties, Tel.: 03641/683158, E-Mail: annett.plogsties@tll.thueringen.de
- d) fachlicher Ansprechpartner: TLL, Dr. Katja Gödeke, Tel.: 03641/683115, E-Mail: katja.goedeke@tll.thueringen.de
- e) Digitalisierungsmaßstab: 1:100.000
- f) Koordinatensystem: EPSG 25832: ETRS89 / UTM Zone 32N
- g) ggf. rechtliche Grundlagen:
- h) Definitionen: Karte der standörtlichen Nutzungsseignung für das landwirtschaftlich genutzte Offenland Thüringens - Eignung des Bodens als Standort für die Landwirtschaftliche (pflanzliche) Produktion
- i) Besonderheiten: Unzulänglichkeiten bei der Digitalisierung der MMK: grobe Vektorisierung, nicht alle Feldblöcke abgedeckt

Vorschläge für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (VR, VB LB):

- a) Stand der Daten (letzte Aktualisierung); 30.06.2015
- b) Aktualisierungsrhythmus bzw. nächste vorgesehene Aktualisierung; Änderung der Regionalpläne
- c) technischer Ansprechpartner (Telefon-Nr.; E-Mail-Adresse);LWA Hildburghausen Herr Thomas, Tel: 03685/780112, Uwe.Thomas@lwa.thueringen.de, GIS-Koordinierungsstelle Herr Neumann, Tel: 03685/780122, Andreas.Neumann@lwa.thueringen.de
- d) fachlicher Ansprechpartner (Telefon-Nr.; E-Mail-Adresse); Ernestina Ziegfeld, Tel: 0361/37737648, Ernestina.Ziegfeld@tlwva.thueringen.de
- e) Digitalisierungsmaßstab; 1:10 000
- f) Koordinatensystem; EPSG 25832: ETRS89 / UTM Zone 32N
- g) ggf. rechtliche Grundlagen;
- h) Definitionen;
- i) Besonderheiten.

Abkürzungen

DGK-Lw-Digitale Grundkarte Landwirtschaft
KULAP-Kulturlandschaftsprogramm
LEP – Landesentwicklungsprogramm
LF - Landwirtschaftsfläche
LFB - Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
LFD – laufende Nummer
LWA - Landwirtschaftsamt
NEK-Nutzungseignungsklasse
RP - Regionalplan
TLL – Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
VB LB – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
VR LB – Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung

Regionen:

MT-Mittelthüringen
NT-Nordthüringen
OT-Ostthüringen
SWT-Südwestthüringen

Landwirtschaftsämter (in den Tabellen VR, VB LB)

BFR – Bad Frankenhausen
LEI – Leinefelde-Worbis
RU – Rudolstadt
SLZ – Bad Salzungen
SOM – Sömmerda
ZEU – Zeulenroda (incl. Servicestelle Großenstein)
HBN - Hildburghausen

Kriterien für VR, VB LB (festgelegt im LEP)

Dauerkulturen - Traditionelle strukturbestimmende Standorte von Dauerkulturen,
Anbaugebiet (Obst, Gemüse, Heil-, Duft- und Gewürzpflanze – als Zusatz) - regional
bedeutsame traditionelle Anbaugebiete von regional typischen Kulturen,
Futterflächen - Futterflächen in unmittelbarer Umgebung großer Rinderanlagen,
WfVA - Wechselflächen für den Vermehrungsanbau,

Kriterien für die VR, VB LB in den Entwicklungskorridoren:

VLB - erhöhte Verluste von lw. Böden durch andere Planungen wie z. B. BAB, Straßen,
Industriegebiete, (kumulative Wirkung)
Bod. - relative Vorzüglichkeit des Bodens
Agrstr. - gut ausgeprägte Agrarstruktur
TP – Tierproduktion (Anlagen und Futterflächen)
Öko - „Öko“-Betriebe (Bewirtschaftungsgebiete)
Anb. - Anbaugebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung
WD - ortsgebundene Flächen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger(im Sinne des
Stoffkreislaufes Boden-Pflanze-Tier-Boden)
BGA - Biogasanlagen (Anlagen, Substratbereitstellungsfläche (NaWaRo), Nährstoff-
(Gärrest-)Verwertungsfläche)

Hinweise und Anregungen zur Änderung des Regionalplans SWT, Textteil, 30.06.2015

Regionalplan SWT, (Seiten 4-13-4-18), in Kraft getreten: 2012	Hinweise und Anregungen des TLVwA, Referat 460
<p>4.3 Landwirtschaft Die Funktionen der Landwirtschaft in den Bereichen der Ernährungssicherung, der Produktion nachwachsender Rohstoffe, der Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur ländlicher Gebiete, der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erholungsvorsorge sind zu erhalten und zu entwickeln □ LEP, 5.2.1 bis 5.2.3.</p>	<p>Bei der Fortschreibung des Regionalplanes Südwestthüringen sollen die vorangestellten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Landwirtschaft unterteilt in bundespolitische Ziele und Schwerpunkte, landespolitische Ziele und Schwerpunkte sowie landesplanerische Ziele und Grundsätze herangezogen werden.</p>
<p>G 4-11 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Südwestthüringen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume, ▪ zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften, ▪ zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ▪ zur verstärkten Nutzung regenerativer Energieformen aus Biomasse beitragen. <p>Dazu sollen insbesondere die Instrumente der Ländlichen Entwicklung in Thüringen im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.</p>	<p>Soll weiterhin im Regionalplan aufgenommen werden.</p>
<p>Begründung G 4-11 In ländlich geprägten Räumen ist die Landwirtschaft auf Grund ihrer großräumigen Nutzung ein wichtiger sozioökonomischer Faktor für die sozialräumliche Stabilisierung. Von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit und der Fähigkeit, sich den wandelnden Anforderungen des Marktes zu stellen und anzupassen, werden Zustand und Entwicklungschancen dieser Räume in erheblichem Maße mitbestimmt. Das bedeutet, dass neben den klassischen Einkommensquellen (z.B. Nahrungsmittelproduktion und Freizeitdienstleister) zunehmend neue Tätigkeitsfelder und Erwerbsmöglichkeiten (z.B. alternative Energieproduktion) erschlossen werden müssen. Durch ein, an der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit orientiertes Bodensicherungskonzept, dessen Kern die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ist □ 4.3.1 und 4.3.2, wird durch den Regionalplan eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Agrarstruktur geschaffen.</p>	<p>Der Textteil (Begründung G 4-11, 4 Absatz, 1. Satz) sollte wie folgt formuliert werden: „Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche einschließlich der dafür notwendigen günstigen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedingungen werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mit gestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen (wie z. B. der Raum Biosphärenreservat Rhön, das Grabfeld und das Heldburger Unterland) in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern.</p> <p>Der Textteil (Begründung G 4-11, letzter Absatz, 1. Satz) sollte wie folgt formuliert werden: „Die bestehenden Förderinstrumente, wie z. B. die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes oder das</p>

<p>Durch die großräumige Nutzung bestimmt die Landwirtschaft (ca. 40 % der Regionsfläche) zu einem erheblichen Anteil den ökologischen Zustand und die Struktur der Landschaft. Damit besitzt sie eine hohe Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.</p> <p>Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden einschließlich der dafür notwendigen günstigen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedingungen werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mit gestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Erholen.</p> <p>Mit der energetischen Nutzung von Biomasse kann die Landwirtschaft wirksam zum Umweltschutz durch Ersatz für fossile Ressourcen, Verminderung des CO₂-Ausstoßes und direkte Nutzung der biochemischen Syntheseleistung der Natur beitragen. Gleichzeitig bietet sich durch die energetische Nutzung von Biomasse die Chance, neue Märkte, Einkommensquellen und zukunftsorientierte Technologien zu erschließen.</p> <p>Die bestehenden Förderinstrumente, wie z.B. die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und dem darin verankerten Planungsinstrument Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) oder das Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bieten in Verbindung mit den durch den Regionalplan gesicherten räumlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Entwicklung einer den o.g. Erfordernissen entsprechenden Agrarstruktur. Durch Verknüpfung von sektoralfachlichen und gesamträumlichen Steuerungsinstrumenten kann eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes effizient gestaltet werden.</p>	<p>Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bieten in Verbindung mit den durch den Regionalplan gesicherten räumlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Entwicklung einer den o. g. Erfordernissen entsprechenden Agrarstruktur.“</p>
<p>G 4-12 Die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden der Planungsregion Südwestthüringen mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 sollen auf Dauer in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für durch die Ertragslandwirtschaft in Anspruch genommene Böden außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.</p>	<p>Textteil (G 4-12, fett gedruckt): Ergänzung um den Satz: „Gleichzeitig sind Böden mit einer weniger guten Nutzungseignung insbes. auch in benachteiligten Gebieten wie z. B. der Rhön zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zum Erhalt des durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes zu erhalten.</p> <p>Weiterhin sind mechanisierbare Landwirtschaftsflächen besonders zu schützen, weil sie Grundvoraussetzung für eine effektive Arbeitserledigung in der Flächenbewirtschaftung sind. Der Anteil verfügbarer, mechanisierbarer Flächen bestimmt die Arbeitsproduktivität und die</p>

	Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wesentlich.“
<p>Begründung G 4-12 Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur- und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource. Ihrer regionalplanerischen Sicherung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu <input type="checkbox"/> LEP, 5.2.5, da keine fachgesetzlichen Grundlagen existieren, die einen gebietlichen Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden regeln, so wie dies z.B. durch die Naturschutzgesetzgebung für den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.</p> <p>Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden, die in Südwestthüringen im Regelfall einer Nutzungseignungsklasse von besser als 10 (Nutzungseignungsklasse 4 bis 9) entsprechen (vgl. Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Kennzeichnung der standörtlichen Nutzungseignung).</p>	<p>Der Textteil (Begründung G 4-12, letzter Absatz) sollte wie folgt formuliert werden: „Jeder Entzug von landwirtschaftlichen Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvolle Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung sind daher zum einen der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden, die in Südwestthüringen im Regelfall einer Nutzungseignungsklasse von besser als 10 (Nutzungseignungsklasse 4 bis 9) entsprechen, aber zum anderen auch der Erhalt von Böden mit weniger guter Nutzungseignung in benachteiligten Gebieten wie z. B. im Biosphärenreservat Rhön. „</p>
<p>G 4-13 Auf landwirtschaftlich genutzten Böden soll das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen großräumig ergänzt werden.</p>	<p>Textteil (G 4-13, fett gedruckt): sollte wie folgt formuliert werden: „Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen und soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, soll auf landwirtschaftlich genutzten Böden das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund ergänzt werden.“</p>
<p>Begründung G 4-13 Linienartige, naturnahe Saumstrukturen (insbesondere Gehölze) tragen vor allem zur Verbesserung des landeskulturellen Zustandes von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten bei. Ihre raumordnerische Funktion und Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. Die Ergänzung des bestehenden Systemes an großräumig gliedernden Raumelementen der offenen Feldflur gewinnt vor dem Hintergrund dringend notwendiger Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen (z.B. durch Erosionsschutz), zusätzlich an Bedeutung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Diese Maßnahmen dienen auch der progressiven Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften <input type="checkbox"/> G 4-2. Entsprechende Maßnahmen sind</p>	<p>Der Textteil (Begründung G 4-13, letzter Absatz) sollte um den Satz ergänzt werden: „Der ökologische Gewinn soll für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verfügbar gemacht werden, um den Verlust von Landwirtschaftsfläche für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren. Maßnahmen an Fließgewässern sollten konform gehen mit den abgestimmten Maßnahmen der WRRL.“</p>

<p>insbesondere dann sinnvoll, wenn sie zum Schutz des Bodens vor Degradationsprozessen (Bodenabtrag, Versteppung usw.) und zur Verbesserung des Biotopindex (vgl. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen) beitragen.</p> <p>Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet die Flächen anzunehmen, die die im Plansatz genannten regionalplanerischen Entwicklungsabsichten multifunktional erfüllen können. Dazu zählen insbesondere die Ufer und ufernahen Bereiche der Fließgewässer sowie die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre.</p>	
<p>4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung</p> <p>Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen für alle Teilräume, insbesondere in den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen □ LEP, 5.2.4 und 5.2.5.</p>	
<p>Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LB-1 – Westlich Großburschla ▪ LB-2 – Nördlich Falken ▪ LB-3 – Nördlich Hallungen <p>etc.</p>	<p>TLVwA, 460</p> <p>Soll weiterhin im Regionalplan aufgenommen werden. Eine Aktualisierung der Vorschläge zu den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Karte mit Begründung (Tabelle) vorgenommen. Diese sind bei der Änderung des Regionalplans hinreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Entwicklungskorridore</p> <p>Die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorranggebiete LB sollen zur weiteren Erhaltung und Stärkung der Landwirtschaft und Agrarstruktur im Bereich des im LEP ausgewiesenen Entwicklungskorridors ausgewiesen werden. Weitere, standortspezifische Begründungen sind aus der beigefügten Tabelle „Begründung“ zu entnehmen.</p>
<p>Begründung Z 4-4</p> <p>Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben □ G 4-11. Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 5 ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann. Die ausgewiesenen Vorranggebiete</p>	<p>Der links durchgestrichene Textteil soll durch neue Formulierung ersetzt werden:</p> <p>„In umweltbezogenen Schutzgebieten sollen die am besten geeigneten Böden innerhalb der agrarstrukturell einheitlichen Teilräume für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes geschützt werden. Erforderliche Landschaftspflege ergänzt hier das Produktionsprofil der Betriebe. Der landwirtschaftlichen Vorrangausweisung entgegenstehende</p>

Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der großräumigen Sicherung besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden, insbesondere der Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen □ **LEP, 5.2.4** und dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft in ihren Wesenszügen. Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung.

Grundlage für die Ausweisung und abschließende Abwägung der Vorranggebiete war der von den Fachbehörden erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag Südwestthüringen, der den Kriterien des □ **LEP, 5.2.4** fachinhaltlich weitgehend folgt. Die Mehrzahl der fachplanerisch ermittelten Vorzugsgebiete konnte bei raumordnerischer Eignung übernommen werden. Hierbei fanden insbesondere die Gebiete Berücksichtigung, die im Wesentlichen den Maßgaben des Landesentwicklungsplanes entsprechen. Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. ~~Ausweisungen von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von umweltbezogenen Schutzgebieten erfolgten in der Regel dann nicht, wenn fachrechtliche Regelungen die Grundlage für eine spätere Änderung der derzeitigen Bodennutzungsart ermöglichen oder wenn die jeweilige Verordnung raumbedeutsame Nutzungseinschränkungen bewirkt.~~ Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen □ **4.2**. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Gebietsausweisungen nicht vorherbestimmt.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung beinhalten zum Teil Areale, die zu

Regelungen sollen substantiiert dargestellt werden. Falls erforderlich, sollen Ausnahmen definiert werden.“

Begründung:

Es betrifft insbesondere das Biosphärenreservat Rhön. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier die Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten LB abgelehnt. Das Biosphärenreservat Rhön wird stark von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die Richtung, den Naturschutz in die Landwirtschaft verstärkt zu integrieren, wird sogar von der EU (siehe Agrarförderung) vorangetrieben. Die Naturschutz- und die Agrarpolitik werden immer mehr mit einander verwoben. Daher soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht als eine widersprüchliche Nutzung bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sondern als Partner angesehen werden.

Die überwiegenden Flächen im Entwicklungskorridor weisen **hohe Nutzungseignung** auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungskorridore überwiegend gut ausgeprägte Agrarstruktur betreffen. Bei Beeinträchtigung der Landwirtschaft in diesen Räumen durch z. B. Verlust und/oder Zerschneidung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten sowie durch Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen kann es zu schwerwiegenden negativen Folgen in der Agrarstruktur kommen. Davon können die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen auch betroffen sein. Da an die Ökobetriebe besondere Anforderungen in der Produktion gestellt werden, können negative Einflüsse auf diese Bewirtschaftungsform noch verstärkter wirken. Hier wäre eine langfristige Sicherung der Flächen für Ökobetriebe wichtig. Besonderer Schutz soll den Anbaugebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung beigemessen werden. Diese können sich ebenfalls in diesem Korridor befinden. Wichtig ist der Bedarf an Flächen für die Verwertung von Wirtschaftsdünger. Die Absicherung der Flächen zur Ausbringung des Wirtschaftsdüngers bleibt eine Genehmigungsvoraussetzung. Ebenso bedeutsam ist der biologische Stoffkreislauf Boden–Tier–Pflanze–Boden. Im Zuge der Alternativenergien sind einige Biogasanlagen entstanden. Der Erhalt der standortnahen Anbauflächen für die Biogasanlagen ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen erforderlich.

<p>den von der Bundesrepublik Deutschland an den Freistaat Thüringen übertragenen Flächen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens („Grünes Band“) gehören (Zweckbestimmung Naturschutz), aber auf Grund der geringen Größe keine eigene funktionsbezogene Gebietsausweisung im Sinne einer Freiraumsicherung erhalten haben.</p> <p>Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen (z.B. auch großflächige Photovoltaikanlagen □ G 3-20), die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der ausgewiesenen, für eine nachhaltige Landwirtschaft besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.</p> <p>Das Vorranggebiet LB-13 – Craula / Tüngeda / Behringen befindet sich im Bereich des Bergwerkeigentums Behringen. Die für die Nutzung unter Tage notwendigen Übertageanlagen sollen gemäß □ G 4-26 ermöglicht werden. Dies ist im Bereich von LB-13 in der Regel dann gegeben, wenn die Gesamtgröße der Einzelanlagen in der Summe 5 ha nicht überschreitet.</p>	
<p>4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung</p> <p>Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen □ LEP, 5.2.4.</p>	
<p>G 4-14 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Soll weiterhin im Regionalplan aufgenommen werden. Eine Aktualisierung der Vorschläge zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Karte mit Begründung (Tabelle) vorgenommen. Diese sind bei der Änderung des Regionalplans hinreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Entwicklungskorridore</p> <p>Die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete LB sollen zur weiteren Erhaltung und Stärkung der Landwirtschaft und Agrarstruktur im Bereich des im LEP ausgewiesenen Entwicklungskorridors ausgewiesen werden. Weitere, standortspezifische Begründungen sind aus der beigefügten Tabelle „Begründung“ zu entnehmen.</p>
<p>Begründung G 4-14</p> <p>Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Ausweisung von Vorranggebieten hinsichtlich der Sicherung eines ausreichenden quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung. Ihre Ausweisung erfolgt somit mit den gleichen Sicherungs- und</p>	

<p>Entwicklungsabsichten und vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag Südwestthüringen. Zusätzlich werden auch Böden gesichert, die nur eine durchschnittliche Nutzungseignung besitzen.</p> <p>Um den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen, können sich Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die umfassende Ordnung und Entwicklung dieser Räume sinnvoll sind und in denen keine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grund der Berücksichtigung anderer, großräumig wirksamer Belange (Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 15 Thüringer Naturschutzgesetz) erfolgt □ 4.1.2. Damit werden unter anderem die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften in Südwestthüringen geschaffen □ G 4-2.</p>	
<p>Neue Forderungen der Landwirtschaft</p>	
<p>Tierhaltungsanlagen</p>	<p>Neuer Grundsatz</p> <p>„In der Planungsregion Südwestthüringen sollen geeignete Standorte für die flächengebundene Tierhaltung zur Beibehaltung und Erhöhung des Viehbesatzes unter Berücksichtigung der standörtlichen Rahmenbedingungen gesichert und entwickelt werden. Diese sollen insbesondere durch Erweiterung vorhandener Anlagen bzw. bei Neuanlagen unter Berücksichtigung nachfolgender standortgebundener Kriterien erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von entsprechenden (standortnahen) landwirtschaftlichen Nutzflächen (Eigentum oder Pacht) zur Ausbringung von Reststoffen (Festmist, Jauche, Flüssigmist) • Standortnahe Futterflächen im Bereich der Rinderhaltung • notwendiges Futter sollte überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können“
<p>Tierhaltungsanlagen</p>	<p>Begründung</p> <p>Thüringen gehört zu den viehärmsten Regionen in Deutschland. Im Bundesvergleich steht Thüringen an viertletzter Stelle (Quelle: Regionale Konzentration der Nutztierhaltung in Deutschland; Bäurle et al. 2013). So wurden 2014 je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Thüringen u. a. 41 Rinder, 104 Schweine und 22 Schafe gehalten. Der mittlere Viehbesatz in Thüringen beträgt 46,2 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (GV/100 ha LN) (Thüringer Landesamt für Statistik; 2011).</p>

Der notwendige Kreislauf Boden- Pflanze- Tier- Boden, als eine Voraussetzung für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, ist somit nicht ausreichend gewährleistet. In der Planungsregion Südwestthüringen variiert der Viehbesatz von 59,1 bis 73,5 GV/100 ha LN (Wartburgkreis 59,1 GV/100 ha LN, LK Schmalkalden-Meiningen 62,5 GV/100 ha LN, LK Hildburghausen 60,6 GV/100 ha LN, LK Sonneberg 73,5 GV/100 ha LN). Innerhalb Thüringens variieren damit der Viehbesatz und dessen Zusammensetzung zwischen den Landkreisen in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen und den anzutreffenden regionalen Produktionsschwerpunkten. Im Sinne des Gesetzgebers sollte insbesondere die Tierhaltung dort erfolgen, wo das notwendige Futter überwiegend (größer 50%) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in den Planungsregionen, hat die Tierhaltung insbesondere für die regionalen Stoffkreisläufe Bedeutung. Angestrebt wird ein höherer Selbstversorgungsgrad mit tierischen Erzeugnissen aus heimischer Produktion (Thüringer Rohstoffe). Das soll auf der Grundlage des Ausbaus regionaler Wertschöpfungsketten in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus der heimischen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung erfolgen. Maßnahmen der Landschaftspflege sowie zur Offenhaltung der Landschaft können durch tiergebundene Nutzung wirtschaftlich sinnvoll und effizient durchgeführt werden. Geeignete Standorte für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Tierhaltungsanlagen sind unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher sowie naturschutz- und wasserrechtlicher Beschränkungen, daraus resultierender Schutzabstände, z. B. zu Siedlungen oder zu empfindlichen Pflanzen und Biotopen sowie ergänzender raumordnerischer oder städtebaulicher Festlegungen zu ermitteln. Standorte raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen erhalten sowohl durch deren Flächenbindung, insbesondere durch die ordnungsgemäße und standortangepasste Verteilung der anfallenden Wirtschaftsdünger, als auch durch anlagenspezifische Transporte eine überörtliche Bedeutung. Durch die Kopplung von Tierhaltungsanlagen mit Erzeugung von Bioenergie kann zudem ein effizienter Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz und zur Energieversorgung in der Planungsregion (z. B. Nahwärmenetze) geleistet werden.

In grünlandreichen Gebieten sind die vorhandenen Bestände an Rindern, Schafen und Pferden und deren Entwicklung zur sinnvollen Verwertung des

	<p>Grünlandaufwuchses besonders wichtig.</p> <p>Die z. Z. aktuellen statistischen Zahlen bezüglich des Viehbesatzes in Thüringen beziehen sich auf 2011. Die nächste Erhebung und Veröffentlichung der statistischen Daten zu den „landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und deren Großvieheinheiten nach Kreisen“ sollen laut Auskunft des Thüringer Landesamtes für Statistik voraussichtlich 2016/2017 erfolgen. Nach Vorlage dieser Zahlen sollen diese im weiteren Planungsprozess verwendet werden.</p>
<p>Wasserspeicher für die landwirtschaftliche Nutzung</p>	<p>Stichpunkte zu der Thematik „Wasserspeicher für die landwirtschaftliche Nutzung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In TH in Vegetationszeit mit höchstem Wasserbedarf (Frühjahr/Sommer) negative Klima-Wasser-Bilanz, d. h. Wasserverbrauch durch Kulturen + Verdunstung > Wasserangebot aus Bodenwasser + Niederschläge - Änderung des Klimas = Anstieg der Temperaturen bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschläge führt zu einer Verschärfung des Problems - Folgen: <ul style="list-style-type: none"> o zukünftig steigender Bedarf an Zusatzwasser für landwirtschaftliche Kulturen o Berücksichtigung des Bedarfs der Landwirtschaft i. B. a. Erhalt und Funktion aller für Bewässerung tauglichen Stauanlagen, Speichern, einschließlich der sogenannten herrenlosen Speichern, etc. o Berücksichtigung auch i. Z. m. Umnutzung für Zwecke des Naturschutzes, Tourismus, Fischerei o.a.
<p>Weitere Kapitel in dem Regionalplan SWT</p>	
<p>2. Siedlungsstruktur 2.3 Brachflächen und Konversion</p>	
<p>Brachflächen</p>	<p>Brachflächen</p> <p>Grundsätzlich sollte auf allen Brachflächen eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich sein, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint und noch keine anderen Planungen vorliegen. Insbesondere sind dabei auch Kompensationsmaßnahmen mit nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung</p>

	<p>in Betracht zu ziehen.</p> <p>Hinweis dazu: Kann diese Formulierung auch als ein Ziel dargelegt werden, damit dieser Anregung eine größere Bedeutung beigemessen wird? Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) ist sehr hoch und die Flächenverfügbarkeit an „minderwertiger LN“ ist nicht mehr gegeben, da die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen, Rohstoffgewinnung, Windpark usw. bereits viele Flächen für die Kompensation beansprucht hat. Entsiegelungsmaßnahmen müssen stärker in den Fokus rücken, damit landwirtschaftlich genutzte Flächen geschont werden. Die Inwertsetzung von Brachflächen sollte endgültig als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden.</p> <p>Gegenwärtig ist in der Region keine ehemalige LPG-Anlage > 5 ha bekannt, die für eine landwirtschaftliche Nachnutzung regionalplanerisch vorzusehen wäre. Sollten wir im Rahmen der Anpassung des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages entsprechende Kenntnis über derartige Anlagen erlangen, würden wir diese Standorte nachmelden.</p>
<p>3. Infrastruktur</p>	
<p>3.2.2 Vorranggebiete Windenergie</p>	<p>Kriterium bei VR Windenergie Als wesentliches Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sollte die Vorzüglichkeit der landwirtschaftlichen Böden in die Regionalpläne mit aufgenommen werden.</p> <p>Zuwegung zu den Windenergieanlagen sowie Montage- und Wartungsflächen Bei der Planung bzw. bei der darauf folgenden Genehmigung der Windkraftanlagen ist die vorhandene Bewirtschaftungs-/Agrarstruktur zu beachten. Der Flächenverbrauch und die Zerschneidung (insb. durch Zuwegung bzw. durch Montage- und Wartungsflächen) der Landwirtschaftsflächen sind so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Begründung: Die Windkraftanlagen beeinträchtigen die Agrarstruktur insbesondere durch Flächenentzug (z. B. durch Errichtung der Anlage bzw. der Montage- und Wartungsflächen, durch Störung des Bodengefüges durch dauerhaften Verbleib sämtlicher Fundamentplatten im Boden – auch nach Rückbau der Windenergieanlage sowie durch Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheiten durch die Anlage der separaten Zuwegungen zu</p>

	<p>den einzelnen Windkraftanlagen (überwiegend auf Ackerflächen). Durch Planung der einzelnen Windkraftanlagen an vorhandenen Wegen bzw. durch Optimierung der Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen (z. B. Anpassung an vorhandene Strukturen, Verkürzung) kann eine Minimierung der Beeinträchtigung der Agrarstruktur erreicht werden. Es werden Katasterwege beplant, die durch historisch gewachsene Feldblockgrößen nicht mehr vorhanden sind. Hier sollte eine wirtschaftliche Bearbeitungsgröße des Feldblockes berücksichtigt werden. Weiterhin ist die Bearbeitungsrichtung der Ackerschläge zu beachten, denn sie tragen zu einer rentablen Bewirtschaftung bei und dienen der Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis“.</p> <p>Darstellung der Flächengröße des VR Windenergie Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie sollte mit der Angabe der Flächengröße (in ha) im Regionalplan erfolgen.</p> <p>Begründung: Bei der Bewertung und Beurteilung der Flächen in den darauf folgenden Genehmigungsverfahren (Stellungnahmen TÖB) wären diese Angaben sehr wichtig.</p>
<p>4. Freiraumstruktur</p>	
<p>4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</p>	
<p>4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen</p>	<p>Nachnutzung der Rohstoffabbaugebiete Ergänzung des Textteils: Nach Möglichkeit ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung (oder Teilnutzung) der abgebauten Rohstoffabbaugebiete zu präferieren. Die Rückverfüllung soll mit unbelasteten Erdmaterialien erfolgen. Ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung nicht möglich (z. B. bei Nassauskiesung), soll die ökologische Verbesserung für den Ausgleich bei Eingriffen in die Natur verfügbar gemacht werden.</p> <p>Begründung: Durch den Rohstoffabbau werden häufig landwirtschaftliche Flächen entzogen. Um den Verlust dieser Flächen zumindest teilweise wieder auszugleichen, wäre eine Rekultivierung der abgebauten Bereiche, auch wenn nur zum Teil, von großer Bedeutung. Generelles Ziel muss es sein, vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen nach einer bergbaulichen Nutzung wieder als landwirtschaftlich nutzbare Flächen entsprechend herzurichten und der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Damit könnte zumindest an dieser Stelle dem stetigen Verlust an landwirtschaftlichen</p>

	<p>Flächen wirksam entgegengewirkt werden.</p> <p>Angaben zu den Flächengrößen Die Flächengrößen für die Gebiete der Rohstoffgewinnung sollen im Regionalplan angegeben werden.</p> <p>Begründung: Die Angaben zu den Flächengrößen für die Gebiete der Rohstoffgewinnung erachten wir als wichtig.</p>
--	--

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
1	Südwest	SLZ	12	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	72,619	
2	Südwest	SLZ	6	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	45,547	Bod., Agrstr., TP, WD
3	Südwest	SLZ	12	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	44,209	
4	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	19,907	
5	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	23,383	
6	Südwest	SLZ	9	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	19,794	
7	Südwest	SLZ	9	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	12,772	
8	Südwest	SLZ	9	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	20,45	
9	Südwest	SLZ	5	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	10,875	VLB, Bod, Agrstr., TP, WD, BGA
10	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	9,231	
11	Südwest	SLZ	9	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	6,87	Bod., Agrstr., WD
12	Südwest	SLZ	14	9	Sonstige (z.B. Vermehrungen mit Wechselfläche)	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	11,197	
13	Südwest	SLZ	13	9	Sonstige (z.B. Vermehrungen mit Wechselfläche)	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	10,503	Bod., VLB, TP, WD
14	Südwest	SLZ	8	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	9,882	
15	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	8,855	
16	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	8,749	
17	Südwest	SLZ	4	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	5,365	
18	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	6,221	
19	Südwest	SLZ	4	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	5,817	VLB, Bod., TP, WD, BGA
20	Südwest	SLZ	13	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	4,479	VLB, Bod., TP, WD, BGA
21	Südwest	SLZ	13	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	4,435	
22	Südwest	SLZ	13	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	4,673	
23	Südwest	SLZ	11	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	3,691	Bod., Agrstr., TP, WD
24	Südwest	SLZ	0	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	3,513	
25	Südwest	SLZ	12	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	2,923	
26	Südwest	SLZ	0	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	2,432	
27	Südwest	SLZ	14	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	27,431	
28	Südwest	SLZ	8	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	60,385	
29	Südwest	SLZ	8	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	14,526	
30	Südwest	SLZ	5	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	12,847	
31	Südwest	SLZ	5	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	8,668	
32	Südwest	SLZ	5	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	16,37	
33	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	91,453	
34	Südwest	SLZ	12	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	27,705	
35	Südwest	SLZ	14	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	3,477	

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
36	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	33,751	
37	Südwest	SLZ	12	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	322,994	
38	Südwest	SLZ	12	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	83,578	
39	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	95,899	
40	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	32,42	
41	Südwest	SLZ	11	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	20,75	
42	Südwest	SLZ	4	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	38,727	
43	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	173,793	
44	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	76,236	
45	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	243,669	
46	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	296,881	
47	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	111,421	VLB, Agrstr., TP, WD
48	Südwest	SLZ	14	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	22,53	
49	Südwest	SLZ	12	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	18,438	
50	Südwest	SLZ	5	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	23,423	
51	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	266,615	
52	Südwest	SLZ	11	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	66,623	
53	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	96,381	
54	Südwest	SLZ	8	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	347,265	
55	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	566,931	
56	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	293,065	
57	Südwest	SLZ	9	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	135,136	
58	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	507,589	
59	Südwest	SLZ	10	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1168,48	
60	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	128,484	
61	Südwest	SLZ	7	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	519,877	
62	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	519,505	
63	Südwest	SLZ	9	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	4219,02	
64	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	54,652	
65	Südwest	SLZ	12	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	405,116	
66	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	572,803	
67	Südwest	SLZ	0	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	4,142	
68	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	320,617	VLB, Bod, Agrstr., TP, WD, BGA
69	Südwest	SLZ	11	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	295,581	VLB, Bod, Agrstr., TP, WD, BGA
70	Südwest	SLZ	10	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1939,27	VLB, Bod, Agrstr., TP, WD, BGA
71	Südwest	SLZ	12	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	255,472	
72	Südwest	SLZ	13	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	930,647	

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
73	Südwest	SLZ	9	9	Vermehrung Getreide+Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	525,588	VLB, Bod., TP, Anb.
74	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	170,769	
75	Südwest	SLZ	8	9	Vermehrung+Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	453,127	
76	Südwest	SLZ	8	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	625,85	VLB, Bod., Agrstr.
77	Südwest	SLZ	7	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	93,444	
78	Südwest	SLZ	10	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	459,414	
79	Südwest	SLZ	12	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	395,537	
80	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	262,157	
81	Südwest	SLZ	4	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	50,095	
82	Südwest	SLZ	4	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	182,973	
83	Südwest	SLZ	11	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	824,428	
84	Südwest	SLZ	13	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	75,121	
85	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	75,911	
86	Südwest	SLZ	8	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	5035,54	VLB, Bod., Agrstr., TP, WD
87	Südwest	SLZ	6	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	23,746	
88	Südwest	SLZ	4	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	24,884	
89	Südwest	SLZ	7	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	42,179	
90	Südwest	SLZ	11	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	374,961	VLB, TP, WD
91	Südwest	SLZ	5	9	Tierproduktionsanlagen	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	41,969	VLB, TP, WD, Agrstr.
92	Südwest	SLZ	13	9	Stallnahe Weidefläche	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	26,449	
93	Südwest	SLZ	6	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	2915,31	Bod., Agrstr., TP, WD, BGA
94	Südwest	SLZ	4	9	Vermehrung Getreide	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	25,092	VLB, Bod., Agrstr.
95	Südwest	SLZ	4	9	Vermehrung Getreide	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1,732	Bod., VLB, TP, WD
96	Südwest	SLZ	9	9		Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	269,22	
97	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	306,09	
98	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	28,548	
99	Südwest	HBN	7	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	51,566	
100	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	166,93	
101	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	173,797	TP, VLB
102	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	62,962	
103	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	45,095	
104	Südwest	HBN	6	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	156,847	
105	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	22,438	
106	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	88,229	
107	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	13,138	
108	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	111,227	
109	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	161,245	

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
110	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	63,472	
111	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	75,705	
112	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	142,571	
113	Südwest	HBN	9	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	89,386	
114	Südwest	HBN	4	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	6,361	
115	Südwest	HBN	5	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	23,386	
116	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	6,268	
117	Südwest	HBN	14	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	54,557	
118	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	9,835	
119	Südwest	HBN	4	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	6,157	
120	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	50,092	
121	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	87,131	
122	Südwest	HBN	10	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	55,818	
123	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	37,529	
124	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	41,1	
126	Südwest	HBN	6	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	7,791	
127	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	26,863	
128	Südwest	HBN	6	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	6,422	
129	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	417,555	
130	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	258,439	
131	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	225,372	
132	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	103,972	
133	Südwest	HBN	7	9	Okobetrieb	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	608,43	
134	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	55,633	
135	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	161,352	
136	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	156,832	
137	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	73,639	VLB
138	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	275,682	
139	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	510,434	
140	Südwest	HBN	8	9	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	537,403	
141	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	89,735	
142	Südwest	HBN	7	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	49,61	
143	Südwest	HBN	12	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	117,092	
144	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	21,112	
145	Südwest	HBN	4	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	27,685	
146	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	83,509	
147	Südwest	HBN	6	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	76,313	

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
148	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	39,164	
149	Südwest	HBN	10	10	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	163,25	
150	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	38,476	
151	Südwest	HBN	7	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	74,5	TP, VLB
152	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	134,085	
153	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	96,139	
154	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	103,92	
155	Südwest	HBN	7	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	149,608	
156	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	66,211	
157	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	124,95	
158	Südwest	HBN	10	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	252,89	TP, VLB
159	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	91,963	
160	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	11,695	
161	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	44,013	
162	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	187,78	
163	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	126,948	
164	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	140,94	
165	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	176,611	
166	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	64,726	
167	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	92,617	
168	Südwest	HBN	10	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	40,275	
169	Südwest	HBN	12	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	31,231	
171	Südwest	HBN	6	11		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	34,272	
172	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	26,165	
173	Südwest	HBN	7	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	7,636	
174	Südwest	HBN	10	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	12,343	
175	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	67,212	
176	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	72,998	
177	Südwest	HBN	7	9	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	189,964	VLB
178	Südwest	HBN	9	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	344,838	VLB
179	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	88,8	
180	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	377,219	
181	Südwest	HBN	8	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	4413,19	
182	Südwest	HBN	9	9	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	641,942	
183	Südwest	HBN	7	9		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	205,703	
184	Südwest	HBN	8	9	Okobetrieb	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	781,332	
185	Südwest	HBN	8	9	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	555,662	TP

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebum gr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
186	Südwest	HBN	9	9	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	389,282	VLB
187	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	405,158	VLB
188	Südwest	HBN	8	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	362,465	
189	Südwest	HBN	10	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	354,584	
190	Südwest	HBN	8	9	Futterflächen	Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	1576,13	
191	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	193,405	
192	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	769,334	VLB
193	Südwest	HBN	9	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	1003,62	
194	Südwest	HBN	7	10		Viehbesatz=0,4; Investitionen=0,5; LVZ=1	193,071	
195	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	18,007	
196	Südwest	HBN	11	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	17,56	
197	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	173,901	
198	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	5,544	
200	Südwest	HBN	11	10	Futterflächen	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	334,486	
201	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	51,064	
202	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	152,765	
203	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	65,943	
204	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	98,344	
205	Südwest	HBN	9	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	150,74	
206	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,038	
207	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,045	
208	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	32,803	
209	Südwest	HBN	10	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	127,622	
210	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	152,364	
211	Südwest	HBN	9	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	17,526	
212	Südwest	HBN	9	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	11,185	
213	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	100,746	
215	Südwest	HBN	9	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	89,947	
216	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	20,64	VLB
217	Südwest	HBN	12	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	55,53	TP
218	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	36,091	VLB
219	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	64,78	VLB
220	Südwest	HBN	11	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,373	
221	Südwest	HBN	11	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	118,971	
222	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,563	
223	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	12,863	
224	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	64,28	

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
225	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	506,079	
226	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,102	
227	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	92,585	
228	Südwest	HBN	8	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	68,192	
229	Südwest	HBN	6	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	31,555	
230	Südwest	HBN	5	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	95,522	
231	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	46,2	
232	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	106,168	
233	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	100,795	
234	Südwest	HBN	9	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	98,197	
235	Südwest	HBN	8	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	18,35	
236	Südwest	HBN	6	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,961	
237	Südwest	HBN	11	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	35,379	
238	Südwest	HBN	11	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	12,731	
239	Südwest	HBN	11	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	49,982	
240	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	216,812	
241	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	52,769	
242	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	65,246	
243	Südwest	HBN	6	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	21,746	
244	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	252,782	
245	Südwest	HBN	11	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	11,73	
246	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	317,533	TP, VLB, Agrstr.
247	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	294,248	
248	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	98,411	VLB
249	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	43,654	
250	Südwest	HBN	11	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	83,312	
251	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	68,681	
252	Südwest	HBN	9	10	Futterflächen	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	158,978	
253	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	165,779	
254	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	30,988	
255	Südwest	HBN	8	10	Futterflächen	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	138,531	
256	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	116,187	
257	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	230,701	
258	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	24,865	
259	Südwest	HBN	8	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	56,511	
260	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	103,503	
261	Südwest	HBN	7	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	2516,88	VLB, BGA, Agrstr.

Begründung zu den Vorschlägen Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	GES_VR	KRITERIEN	ha	BM_ENTW
262	Südwest	HBN	7	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	119,629	
263	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	403,116	VLB
264	Südwest	HBN	7	9	Okobetrieb	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	410,596	VLB
265	Südwest	HBN	7	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	100,738	VLB
266	Südwest	HBN	6	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	355,707	VLB, Agrstr.
267	Südwest	HBN	10	11	Okobetrieb	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	223,78	VLB, Öko
268	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	288,219	
269	Südwest	HBN	5	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	188,309	
270	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	134,09	
271	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	97,986	
272	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	1243,03	
273	Südwest	HBN	9	10	Futterflächen	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	1620,27	
274	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	184,982	
275	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	148,892	
276	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	277,204	
277	Südwest	HBN	5	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	121,205	
278	Südwest	HBN	9	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	954,739	
279	Südwest	HBN	10	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	414,142	
280	Südwest	HBN	9	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	88,19	
281	Südwest	HBN	9	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	45,159	
282	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	156,611	
283	Südwest	HBN	9	10		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	311,274	
284	Südwest	HBN	10	11		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	139,999	
286	Südwest	HBN	4	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	75,436	
287	Südwest	HBN	9	9	Okobetrieb	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	594,231	
288	Südwest	HBN	8	9		Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	555,037	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
1	Südwest	SLZ	10	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	190,25	
2	Südwest	SLZ	10	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	93,33	
4	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	367,91	
5	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	139,89	
6	Südwest	SLZ	7	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	207,98	
7	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	189,12	
8	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	155,16	
9	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	20,12	
10	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	29,00	
11	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	36,32	
12	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	132,86	
13	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	38,80	
14	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	25,20	
15	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	54,75	
16	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	50,59	
17	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	23,67	
18	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	41,96	
19	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	67,91	
20	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	31,65	
21	Südwest	SLZ	5	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	35,84	
22	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	61,23	
23	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	26,70	
24	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	170,76	
25	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	220,61	
26	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	25,14	
27	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	16,62	
28	Südwest	SLZ	5	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	173,35	VLB, TP, WD
29	Südwest	SLZ	6	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	173,41	
31	Südwest	SLZ	7	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	15,89	
32	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	46,17	
33	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	31,12	
34	Südwest	SLZ	7	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	66,61	
35	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	18,32	
36	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	45,79	
37	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	54,03	
38	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	25,12	
39	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	59,58	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
40	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	41,47	
41	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	48,58	
42	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	68,74	
43	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	38,96	
44	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	28,06	
45	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	10,39	
46	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	20,21	
47	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	84,99	Agrstr., Bod., WD, TP
48	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	108,72	
49	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	85,15	
50	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	57,73	
51	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	231,60	
52	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	241,78	
53	Südwest	SLZ	14	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	99,46	VLB, TP, Agrstr., WD
54	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	60,08	TP, BGA, WD, VLB
55	Südwest	SLZ	6	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	11,56	TP, BGA, WD, VLB
56	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	218,16	TP, Anb., WD
57	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	121,57	
58	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	25,80	
59	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	190,42	TP, Bod. Agrstr.
60	Südwest	SLZ	14	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	52,49	TP, Agrstr., VLB, WD
61	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	31,55	VLB, TP, Agrstr., WD
62	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	37,83	VLB, TP, WD, Agrstr.
63	Südwest	SLZ	15	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	19,48	
64	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	266,03	
65	Südwest	SLZ	14	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	59,07	
66	Südwest	SLZ	14	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	41,95	
67	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	65,22	
68	Südwest	SLZ	15	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	94,17	VLB, WD, TP, Agrstr.
69	Südwest	SLZ	6	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	12,80	VLB, TP, Bod., WD
70	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	8,18	
71	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	17,10	TP, Bod., WD, VLB
72	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	63,78	Bod., Anb., VLB, Agrstr.
73	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	30,65	
74	Südwest	SLZ	4	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	18,80	
75	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	46,58	
76	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	70,99	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
77	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	96,85	
78	Südwest	SLZ	4	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	38,41	
79	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	31,89	
80	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	49,35	
81	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	76,86	
82	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	70,94	
83	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	123,89	
84	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	29,05	
85	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	313,57	
86	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	222,69	
87	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	47,05	
88	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	49,07	
89	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	207,89	
90	Südwest	SLZ	6	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	62,79	
91	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	28,55	
92	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	48,54	
93	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	154,61	
94	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	137,51	
95	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	20,32	
96	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	35,69	
97	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	73,09	
98	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	34,11	
99	Südwest	SLZ	12	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	39,34	VLB, TP, Bod.
101	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	5,55	
102	Südwest	SLZ	11	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	31,72	
103	Südwest	SLZ	10	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	76,27	
104	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	29,81	
105	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	56,45	
106	Südwest	SLZ	9	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	61,77	
107	Südwest	SLZ	9	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1453,33	
108	Südwest	SLZ	8	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	241,35	
109	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	125,89	
110	Südwest	SLZ	10	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1321,06	
111	Südwest	SLZ	9	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	528,84	
112	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1951,03	
113	Südwest	SLZ	9	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	2354,44	
114	Südwest	SLZ	9	10	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	2029,99	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
115	Südwest	SLZ	9	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	371,73	
116	Südwest	SLZ	7	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	1101,36	
117	Südwest	SLZ	10	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	242,56	
118	Südwest	SLZ	13	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	49,41	
119	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	596,04	VLB, TP, Bod., WD
120	Südwest	SLZ	11	9	Viehbesatz=1,5; Investitionen=2; LVZ=2	268,10	
121	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	104,91	
122	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	22,81	
123	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	24,87	
124	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	18,21	
125	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	173,82	VLB
126	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	103,93	
127	Südwest	HBN	5	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	84,93	
128	Südwest	HBN	12	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	57,70	
129	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	106,37	
130	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	8,76	
131	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	36,78	
132	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	16,09	
133	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	7,37	
134	Südwest	HBN	12	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	48,44	VLB, TP
135	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	18,26	VLB
136	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	42,87	VLB
137	Südwest	HBN	8	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	48,92	
138	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	96,93	
139	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	142,80	
140	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	57,56	
141	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	7,07	
142	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	44,80	
144	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	57,58	
146	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	9,32	
148	Südwest	HBN	8	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	43,29	
149	Südwest	HBN	7	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	36,32	
150	Südwest	HBN	13	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	16,07	
151	Südwest	HBN	10	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	5,65	
152	Südwest	HBN	10	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	25,92	
153	Südwest	HBN	12	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	43,00	
155	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	450,69	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
156	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	192,68	
157	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	402,59	
158	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	147,67	
159	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	362,22	
160	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	379,51	
161	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	264,73	
162	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	187,86	TP
163	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	136,97	
164	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	276,12	VLB
165	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	399,59	TP, VLB
166	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	104,78	
167	Südwest	HBN	7	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	13,97	
168	Südwest	HBN	8	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	50,16	
169	Südwest	HBN	8	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	73,49	
170	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	168,66	
171	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	174,80	
172	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	435,91	
174	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	189,67	
175	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	175,32	
176	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	192,22	
177	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	278,66	
178	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	96,84	
179	Südwest	HBN	12	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	251,74	
180	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	83,61	
181	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	266,40	VLB
182	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	127,94	
183	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	458,71	
184	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	21,49	Bod.
185	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	113,21	TP
186	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	44,23	VLB
187	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	502,72	
188	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	101,31	
189	Südwest	HBN	11	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	256,04	
190	Südwest	HBN	8	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	23,18	
191	Südwest	HBN	6	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	8,16	
192	Südwest	HBN	6	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	208,61	
193	Südwest	HBN	9	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	30,83	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
194	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	209,67	
195	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	42,63	
196	Südwest	HBN	12	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	106,15	
197	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	101,11	
198	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	210,25	
199	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	118,63	
200	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	43,83	
201	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	76,53	
202	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	41,50	
203	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	128,66	
204	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	243,42	
205	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	73,67	
206	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	23,38	
207	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	361,46	
208	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	69,69	
209	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	114,47	
210	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	37,84	
211	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	49,17	
212	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	80,95	
213	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	51,69	
214	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	945,53	
215	Südwest	HBN	9	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	46,41	
216	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	257,11	
217	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	237,52	
218	Südwest	HBN	11	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	77,71	
219	Südwest	HBN	12	11	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	15,38	
220	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	278,72	
221	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	1001,96	
222	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	58,56	
223	Südwest	HBN	5	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	12,35	
224	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	41,07	
225	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	33,04	
226	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	46,95	
227	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	251,16	
228	Südwest	HBN	8	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	29,06	
229	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	32,63	
230	Südwest	HBN	9	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	214,81	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
231	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	1817,02	
233	Südwest	HBN	11	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	48,96	
234	Südwest	HBN	13	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	325,50	
236	Südwest	HBN	10	10	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	49,00	
237	Südwest	HBN	10	9	Viehbesatz=0,6; Investitionen=0,8; LVZ=1,4	1440,99	
239	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	474,60	
240	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	357,33	
245	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	103,07	
248	Südwest	HBN	7	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	7,29	
249	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	109,56	
250	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	65,79	
251	Südwest	HBN	7	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	35,89	
252	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	839,56	
253	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	8,82	
254	Südwest	HBN	8	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	36,07	VLB
255	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	69,38	VLB
256	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	8,31	VLB, Bod.
257	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	28,79	
258	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	17,80	
259	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	209,54	VLB
260	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	27,09	
261	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	78,58	
262	Südwest	HBN	7	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	29,46	VLB
263	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	83,01	VLB
264	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	56,10	VLB, Bod.,BGA
265	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,39	
268	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	30,70	
270	Südwest	HBN	4	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	11,97	
271	Südwest	HBN	5	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	11,62	VLB
272	Südwest	HBN	0	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,54	
273	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	84,43	
274	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	50,82	TP
275	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	28,28	
276	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	12,71	VLB
277	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	259,94	
278	Südwest	HBN	14	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	20,97	
279	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	13,46	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
280	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	38,14	
281	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	99,40	
282	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	44,75	
283	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	153,31	
284	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	14,39	
286	Südwest	HBN	7	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	14,30	
287	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,78	
289	Südwest	HBN	0	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,27	
290	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,94	
291	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,48	
292	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	35,44	
293	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	15,72	
294	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	7,75	
296	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	34,52	
297	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	18,64	
298	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	25,40	
299	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	74,73	
300	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	133,99	
301	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	30,69	
302	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	8,71	
304	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	12,37	
305	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	3,05	
307	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,56	
308	Südwest	HBN	7	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	17,27	
309	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	87,14	TP
310	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	13,39	
313	Südwest	HBN	4	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,68	
314	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,57	
315	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,03	
316	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	322,44	
317	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	95,92	
318	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,00	
319	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	86,06	
320	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	8,50	
321	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	122,12	
322	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,37	
323	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	7,70	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
324	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	48,05	
325	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	17,48	
326	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	13,24	
327	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	99,23	
329	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	55,28	
330	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	455,60	
331	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,25	
332	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	54,45	
333	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,71	
334	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	15,45	
335	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	18,49	
337	Südwest	HBN	6	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	11,63	
338	Südwest	HBN	5	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,95	
339	Südwest	HBN	6	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	10,39	
340	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	13,96	
341	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,77	
342	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	11,12	
343	Südwest	HBN	7	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	22,98	
344	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	25,37	
345	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	210,71	
346	Südwest	HBN	0	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	5,88	VLB
347	Südwest	HBN	0	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	4,36	
348	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,64	VLB
350	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	135,51	TP
351	Südwest	HBN	0	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	15,22	
353	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	107,69	TP
354	Südwest	HBN	4	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	25,16	
355	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	5,68	Öko
355	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	5,68	
356	Südwest	HBN	14	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	7,53	
357	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	17,23	VLB
358	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	55,73	VLB
359	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	89,11	
360	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	16,02	
361	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	78,69	
362	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	66,79	
363	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	24,00	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
364	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	77,58	TP
365	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	38,86	VLB
369	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	142,11	TP
370	Südwest	HBN	7	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	7,12	
371	Südwest	HBN	8	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	33,89	
372	Südwest	HBN	7	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	105,06	
373	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	19,48	
376	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	217,52	
377	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	150,82	
378	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	109,99	
380	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	648,48	
381	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	151,31	
382	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	27,37	
383	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	49,10	
384	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	12,42	
385	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	8,08	
386	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	8,65	
387	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	34,66	
388	Südwest	HBN	9	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	76,24	
390	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	14,25	
391	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,50	
392	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	161,13	
393	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	9,73	
394	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	53,07	
396	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	50,34	
398	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	751,67	
399	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	247,97	
400	Südwest	HBN	9	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	41,96	
401	Südwest	HBN	6	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	165,73	
402	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	77,86	
403	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	922,28	
404	Südwest	HBN	8	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	68,81	
405	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	75,30	
406	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	66,22	VLB
407	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	36,51	
408	Südwest	HBN	8	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	39,06	Öko
409	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	30,56	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
410	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	45,53	
411	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	204,19	
412	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	61,00	
413	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	129,05	
414	Südwest	HBN	9	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	73,88	
415	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	588,98	
416	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	108,44	
417	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	21,90	
418	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	291,53	
419	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	154,61	
420	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	88,96	
421	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	124,69	
423	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	485,31	
424	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	162,81	
425	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	146,14	
426	Südwest	HBN	11	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	165,60	
427	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	124,54	
428	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	24,25	
429	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	41,82	
430	Südwest	HBN	4	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	10,21	
431	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	152,02	
432	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	359,14	VLB, TP
433	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	69,58	VLB, Agrstr.
434	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	398,46	
435	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	6,33	
436	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	25,52	
437	Südwest	HBN	8	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	33,07	TP
438	Südwest	HBN	7	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	22,04	Bod.
439	Südwest	HBN	8	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	168,14	VLB, Agrstr.
440	Südwest	HBN	8	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	139,02	VLB
442	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	170,19	
443	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	97,24	
444	Südwest	HBN	6	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	60,85	
445	Südwest	HBN	9	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	79,72	
446	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	24,29	
447	Südwest	HBN	11	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	129,56	
448	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	47,60	

Begründung zu den Vorschlägen Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Lfd. Nr.	Region	LWA_neu	NEK	NE_Gebumgr	Kriterien	ha	BM_ENTW
449	Südwest	HBN	6	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	55,21	
450	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	36,76	
451	Südwest	HBN	10	10	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	526,03	
452	Südwest	HBN	10	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	52,02	
453	Südwest	HBN	11	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	59,39	
454	Südwest	HBN	12	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	576,05	
455	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	134,83	
456	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	78,71	
457	Südwest	HBN	12	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	82,01	TP
458	Südwest	HBN	10	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	206,82	TP
459	Südwest	HBN	9	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	57,05	
460	Südwest	HBN	14	9	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	211,52	
461	Südwest	HBN	13	11	Investitionen=1,6; Viehbesatz=1,2; LVZ=0,4	185,15	